AUSGABE 3 | 2016

revimagazin

Neuigkeiten rund um die Revimag Treuhand AG

UPDATE Unternehmenssteuerreform III 1 – 2

MwSt Privatanteil – News 2

Lohnbuchhaltung auslagern 3

Revimag intern 4

Unternehmenssteuerreform III – Was passiert mit den Holdinggesellschaften?

Die Schweiz wendet seit Jahren verschiedene Steuerregimes für Gesellschaften an. Dadurch war sie in der Vergangenheit im internationalen Steuerwettbewerb sehr erfolgreich. Auf Druck ausländischer Staaten wird die Schweiz ihre Unternehmensbesteuerung anpassen müssen. Im Sommer 2016 haben die eidgenössischen Räte die Unternehmenssteuerreform III gutgeheissen. Dagegen wurde das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung findet am 12. Februar 2017 statt.

Die Schweiz pflegt auf kantonaler Ebene verschiedene Steuerprivilegien. Es sind dies die Holdinggesellschaft, die Verwaltungs- und die gemischte Gesellschaft. Diese Privilegien sollen mit der Annahme der Unternehmenssteuerreform III (USTR III) abgeschafft werden. Zur Hauptsache werden Holdinggesellschaften für das Halten und Verwalten von Beteiligungen verwendet. Sie werden auch als Beteiligungs- oder Akquisitionsgesellschaften bezeichnet. Durch ihren Status haben sie auf Stufe Kantons- und Gemeindesteuern keine Gewinnsteuern und reduzierte Kapitalsteuern zu entrichten. Auf Stufe Bund profitiert sie vom Beteiligungsabzug. Ihre Gesamt-Steuerbelastung ist daher sehr gering.

Auch viele KMU's sind via Holding-Struktur organisiert. Diese Struktur

Wir sagen Danke!

Weihnachten steht vor der Türe und ein ereignisreiches Jahr geht zu Ende.

Zum Jahreswechsel wünschen wir Ihnen die Stille für den Blick nach innen und vorne, um mit neuen Kräften den Mut für die richtigen Entscheidungen im neuen Jahr treffen zu können.

Mit diesem Weihnachtsgruss verbinden wir unseren Dank für die vertrauensvolle und angenehme Zusammenarbeit in diesem Jahr.

Wir haben uns entschieden, auf den Versand von Weihnachtskarten zu verzichten und stattdessen, wie in den vergangenen Jahren eine karitative Organisation mit einer Spende zu unterstützen.

Wir wünschen Ihnen, Ihren Mitarbeitern und Angehörigen eine besinnliche Adventszeit, ein friedvolles Weihnachtsfest und für das neue Jahr Gesundheit, Zufriedenheit und Erfolg.

Viel Spass beim Lesen der dritten Ausgabe des REVIMAGazin's!

wurde in der Vergangenheit oft als Instrument bei der Lösung von Unternehmensnachfolgen gewählt. Dies u.a. deshalb, weil eine sehr tiefe Steuerbelastung es dem Unternehmensnachfolger erlaubt, seinen Kaufpreis schneller zu amortisieren.

Bei Annahme der USTR III würde der Status der Holdinggesellschaften wie erwähnt wegfallen. Holdinggesellschaften bleiben mit Annahme der USTR III aber weiterhin attraktiv. Ihr Status wird zwar aufgehoben, jedoch besteht weiterhin die Möglichkeit, auf den erzielten Dividendeneinkünften der Tochtergesellschaften den Beteiligungsabzug geltend zu machen. Dies sowohl bei den Kantons- und Gemeindesteuern wie auch, unverändert, auf Stufe der direkten Bundessteuer.

Fazit: Für die Lösung kommender Unternehmensnachfolgen eignet sich die «Holding-Struktur» nach wie vor. Gerne helfen wir Ihnen dabei, Ihre Unternehmung im Nachfolgeprozess zu begleiten und/oder für Sie als Neuunternehmer Ihre Unternehmensstruktur von Anfang an optimal aufzusetzen.

Roger Staub

Partner und Mitglied der Geschäftsleitung

Dipl. Steuerexperte / Dipl. Treuhandexperte

roger.staub@revimag.ch
062 748 31 71

Privatanteile Mehrwertsteuer News

Wird eine Leistung über das Geschäft bezogen, welche nicht nur geschäftlichen sondern auch privaten Charakter hat, so ist die in Abzug gebrachte Mehrwertsteuer zu korrigieren.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat die MwSt-Info betreffend Privatanteile überarbeitet. Diese ist ausführlicher geworden. Sie betrifft sämtliche Unternehmen, welche Personal beschäftigen bzw. Leistungen an eng verbundene Personen, nahe stehende Personen oder an Teilhaber erbringen. «Nahe stehende Personen» sind Personen, welche in einem speziellen Verhältnis zum Leistungserbringer stehen und Leistungen zu einem Vorzugspreis beziehen können, welche einem Dritten nie gewährt würden. Für solche Leistungen ist die Mehrwertsteuer auf dem Drittpreis geschuldet.

Neuerungen

Grundsätzlich ist die Mehrwertsteuer jeweils auf dem Wert zu berechnen, welcher dem Arbeitnehmer auf dem Lohnausweis aufzuführen und für die direkten Steuern massgebend ist.
Mitarbeitende Teilhaber von Personengesellschaften zählen zu den Lohnausweisempfängern und haben somit die Mindestsätze gemäss dem Merkblatt N2/2007 anzuwenden.

Im Betrieb mitarbeitende Ehepartner gelten bei jeder Rechtsform als Lohnausweisempfänger, auch bei Einzelfirmen. Bezüge von nahestehenden Personen eines Einzelunternehmers, welche nicht im Betrieb mitarbeiten, werden dem Inhaber zugerechnet. Dies hat bei effektiver MwSt-Abrechnungsmethode eine Vorsteuerkorrektur zur Folge. Bei der Saldosteuersatzmethode ist keine Korrektur vorzunehmen.

Die Berechnung des Privatanteiles für das Geschäftsauto kann nach wie vor pauschal vorgenommen werden (0.8% vom Nettoanschaffungspreis pro Monat, mindestens Fr. 150.00). Pro Person kann jedoch nur für ein Fahrzeug die pauschale Berechnung vorgenommen werden. Für zusätzliche Fahrzeuge ist für die private Nutzung ein Mietentgelt auf Vollkostenbasis zu versteuern oder auf den Vorsteuerabzug zu verzichten. Aus Sicht der Eidg. Steuerverwaltung benötigen gewisse Berufsgattungen wie Detailhändler, Coiffeure, Reisebüros, Zahntechniker kein Geschäftsfahrzeug. Falls doch, besteht nur in sporadischem Umfang Bedarf, welcher nachgewiesen werden muss.

Werden dem Arbeitnehmer die Arbeitswegkosten durch den Arbeitgeber ersetzt, so ist der Betrag als Berufskostenentschädigung in Ziffer 2.3 des Lohnausweises aufzuführen. Den Kostenersatz muss der Arbeitgeber nicht als Umsatz versteuern, kann allerdings auch keine Vorsteuern geltend machen. Der im Lohnausweis aufzuführende Wert der unterpreisigen oder kostenlosen Verpflegung des Arbeitnehmers muss vom Arbeitgeber als Umsatz versteuert werden.

Die Rückzahlung von Weiterbildungskosten (z.B. Austritt Mitarbeiter) sind vom Arbeitgeber nicht mit der Mehrwertsteuer abzurechnen (Lohnrückzahlung). Dementsprechend sind für Beiträge an die Aus- und Weiterbildung des Arbeitnehmers kein Vorsteuerabzug möglich (Lohnbestandteil). Dies ist selbst dann der Fall, wenn die Rechnung an den Arbeitgeber ausgestellt ist. Nur auf vom Arbeitgeber angeordneten, unternehmerisch erforderlichen Weiterbildungen darf der Arbeitgeber die Vorsteuern abziehen.

Peter Studer

Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Eingetragener Revisor
CAS FH Mehrwertsteuer

peter.studer@revimag.ch
062 748 31 45

Einen kompetenten und fachkundigen Partner bei Ihrer Lohnadministration

Die Lohnadministration bei einem kleinen Personalbestand kann noch übersichtlich sein, wird aber plötzlich ein Mitarbeiter krank, wird die ganze Sache schon etwas komplizierter. Die Auseinandersetzung mit den Fragen: Wie war die Regelung mit der Lohnfortzahlungspflicht noch einmal? Darf ich meinem Mitarbeiter für die abwesenden Tage den Anspruch der Ferientage kürzen und wie berechnet sich die Lohnfortzahlung bei einer Teilarbeitsunfähigkeit? Hat dieser Sachverhalt auch Auswirkungen auf die Jahresenddeklaration der Sozialversicherungen? ist nicht immer ganz einfach und die Suche nach den Antworten stellt sich meistens als echte Herausforderung heraus.

Haben Sie sich in einem solchen Moment nicht auch schon einen kompetenten Partner gewünscht, der Sie im Bereich der Lohnadministration unterstützt oder sogar entlastet? Wir mit unseren kompetenten Sozialversicherungsfachleuten entlasten bereits heute zahlreiche KMU-Betriebe im Bereich der Lohnadministration und stehen Ihnen gerne bei Fragen rund um das Sozialversicherungsrecht oder die Lohn- und Personaladministration zur Verfügung. Vielleicht zählen auch Sie in Zukunft in diesem Bereich zu unseren Kunden?

Lohnausweise 2016 – Letzte Infos zu FABI

Damit Sie für die Lohnausweiserstellung 2016 fit sind, informieren wir Sie hiermit nochmals über die direkten Auswirkungen von FABI für den Arbeitgeber:
Der Arbeitgeber hat seit Inkrafttreten von FABI (1. Januar 2016) bei Arbeitnehmern, die über ein Geschäftsfahrzeug verfügen, eine Deklarationspflicht der nachfolgenden Angaben im Lohnausweis unter Ziffer 15 «Bemerkungen»:

- Anteil Aussendienst in % «Mitarbeiter mit xx % im Aussendienst tätig»
- Anteil Home-Office in % «Mitarbeiter mit xx % im Home-Office tätig»
- Angaben bei längeren Erwerbsunterbrüchen wie Mutterschaft oder Rekrutenschule mit genauer Dauer.

Diese Angaben im Lohnausweis erleichtern dem Mitarbeitenden die Deklaration des Arbeitsweges in seiner Steuererklärung, da nur die Tage zu deklarieren sind, an welchen er vom Wohnort mit dem Geschäftsfahrzeug an die übliche, permanente Arbeitsstätte fährt.

Bei der Berechnung des Anteils Aussendienst oder Home-Office werden die effektiven Aussendiensttage in Prozenten des Totals von 220 Arbeitstagen (Ferien, einzelne Krankheitstage etc. sind hier bereits berücksichtigt) angegeben.

Berechnungsbeispiel Home-Office:

Sachverhalt:
Jeden Freitag arbeitet ein Mitarbeiter von zu Hause aus (52 × pro Jahr)
52 Tage
./. 4 Tage (bei 4 Wochen Ferien p.a.)
= 48 Home-Office-Tage

48 × 100 / 220 Arbeitstage bei 100% = **21.8%**

Der hier im Beispiel errechnete Prozentsatz von 21% wird nun im Lohnausweis Ziffer 15 «Bemerkungen» deklariert. Bei Teilzeitarbeit berechnet sich der Anteil Aussendienst in Prozenten des Beschäftigungsgrades.

Bei Fragen zum Thema FABI oder bei Interesse an der Auslagerung der Lohnadministration helfen wir Ihnen gerne weiter.

Tanja Rüfenacht

In Ausbildung zur dipl. Treuhandexpertin Treuhänderin mit eidg. Fachausweis

tanja.ruefenacht@revimag.ch
062 748 31 72

Neue Mitarbeiter bei der Revimag Treuhand AG

Seit Juli 2016 konnten wir fünf neue Mitarbeiter im Kreise des Revimag-Teams begrüssen. Dank dem erfreulichen Wachstum in all unseren Geschäftsbereichen und der Expansion nach Sempach durften wir unser Team entsprechend vergrössern. Wir heissen alle neuen Mitarbeiter willkommen.

v.l.n.r.: Esther Widmer (Betreibungsamt), Jasmin Wihler (Treuhand und Revision), Armando Catalano (Treuhand), Sarah Kühne (Immobilien) und Fabienne Steinmann (Treuhand)

Info Festtage

Liebe Leserinnen, Liebe Leser
Wir danken für Ihr Interesse und wünschen Ihnen ein erfreuliches neues Jahr! Unser Büro bleibt vom 24. Dezember 2016 bis zum 2. Januar 2017 geschlossen.

Gerne sind wir ab dem 3. Januar 2017 wieder für Sie da!

REVIMAG TREUHAND AG
Baselstrasse 44 • Postfach • 6252 Dagmersellen
Tel. 062 748 31 41
www.revimag.ch

REVIMAG REVISIONS AG
Höhenweg 1 • 6242 Wauwil
Tel. 062 748 31 41